

Weiterführende Informationen im Internet

Beauftragte der Bundesregierung für
Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
www.aussiedlerbeauftragte.de

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
www.gesetze-im-internet.de/bvfg

Bundesverwaltungsamt (BVA)
www.bva.bund.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleich-
stellung, Flucht und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen:
www.mkjfgfi.nrw

Kompetenzzentrum für Integration (Kfi)
der Bezirksregierung Arnsberg, landesweite
Zuständigkeit:
www.bra.nrw.de/-251

Ansprechpersonen zum Thema Spätausgesiedelte:

Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration

Nadja Kohrt
02931 82-2908
nadja.kohrt@bra.nrw.de

Andreas Surma
02931 82-2929
andreas.surma@bra.nrw.de

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de



**Häufig gestellte Fragen
zum Thema Spätausgesiedelte**
Rechtliche Grundlagen,
Zuständigkeiten, Leistungen

Wer sind Spätausgesiedelte?

Spätausgesiedelte sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Rahmen eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Nach ihrer Anerkennung erhalten sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutscher Volkszugehöriger ist nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 6 Abs. 2 BVFG), wer von mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit abstammt, bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebietes eine Nationalitätenerklärung abgegeben oder sich auf andere Weise entsprechend bekannt hat. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) über den Aufnahmeantrag müssen Spätausgesiedelte ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen können.

Seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 sind über 4,5 Millionen (Spät-)Ausgesiedelte einschließlich Familienangehöriger nach Deutschland zugewandert. Von 1990 bis 2012 gingen die Zuwanderungszahlen kontinuierlich zurück. Seitdem ist die Zahl wieder leicht angestiegen. Im Zeitraum 2021 bis 2023 sind jährlich im Durchschnitt etwa 1.400 Personen zugewandert.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Seit Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes am 01.07.1990 müssen Spätausgesiedelte vor ihrer Ausreise nach Deutschland noch vom Herkunftsgebiet aus ein förmliches Aufnahmeverfahren durchlaufen. Das Bundes-

verwaltungsamt prüft im Rahmen dieses Verfahrens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und stellt bei positivem Ergebnis einen Aufnahmebescheid aus. Erst dieser Bescheid berechtigt zur Einreise.

Sämtliche rechtlichen Grundlagen sind im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelt. In diesem Gesetz wird nicht nur auf die Spätausgesiedelten selbst, sondern auch auf den Status ihrer Ehegatten, Abkömmlinge und Stiefkinder (vgl. § 4 BVFG) Bezug genommen.

Spätausgesiedelte genießen Freizügigkeit. Seit 31.12.2009 besteht keine Wohnortbindung mehr. Die Verteilung auf die Länder orientiert sich gleichwohl an einer Quotierung nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Dieser legt fest, wie viele Spätausgesiedelte ein Bundesland auf Basis seiner Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl aufnehmen muss.

Welche Aufgaben hat der Bund?

Das Bundesverwaltungsamt prüft, ob die Voraussetzungen für Spätausgesiedelte nach dem BVFG erfüllt sind. Die Erstaufnahme, Datenerfassung sowie Prüfung von Verwandtschaftsverhältnissen und Status erfolgt in der Außenstelle Friedland des Bundesverwaltungsamtes.

Das Bundesverwaltungsamt leitet die persönlichen Daten sowie Informationen über verwandtschaftliche Beziehungen und Wohnortwünsche an die Länder weiter.

Welche Aufgaben hat das Land?

Nach ihrer Registrierung im Grenzdurchgangslager Friedland werden die Spätausgesiedelten durch die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 16 Abs. 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen an

die Gemeinden weitergeleitet. Diese Weiterleitung erfolgt in Abstimmung mit dem Bund innerhalb einer kurzen Frist. Eine Verteilquote innerhalb Nordrhein-Westfalens existiert nicht. Die Verteilung in die Gemeinden erfolgt vielmehr unter Berücksichtigung der gemeindlichen Aufnahmesituation, der verwandtschaftlichen Beziehungen und Wohnortwünsche der Betroffenen, der Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort und der gleichmäßigen Verteilung im Land.

Welche Aufgaben hat die Kommune?

Die Anmeldung, im Bedarfsfall auch die Unterbringung sowie weitere Integrationsmaßnahmen obliegen den Kommunen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nimmt die Bezirksregierung Arnsberg zu den Gemeinden Kontakt auf, insbesondere um die Unterbringungsmodalitäten abzustimmen.

Welche Leistungen erhalten Spätausgesiedelte?

Ab dem Tag der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland haben Spätausgesiedelte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt) grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Die aufnehmenden Gemeinden bekommen über einen Zeitraum von zwei Jahren finanzielle Unterstützung zur Integration von Spätausgesiedelten, sogenannte Integrationspauschalen. Diese werden ab dem Datum der Einreise in die Bundesrepublik gewährt. Grundlage für die Integrationspauschalen ist § 17 Teilhabe- und Integrationsgesetz.